

31. Dezember 1859.

Nr. 298.

31. Grudnia 1859.

(2398)

Kundmachung.

Nro. 55759. Auf Anordnung Seiner k. k. Apostolischen Majestät hat die Rekrutenstellung für das Jahr 1860 zu unterbleiben. Diese Allerhöchste Verfügung wird im Grunde hohen Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 27. I. Mts. Z. 32131 im Nachhange der hierortigen Kundmachung vom 8. I. Mts. Z. 52349, betreffend den Aufruf der zur Heeresergänzung für das Jahr 1860 bestimmten fünf Altersklassen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.
Lemberg, am 28. Dezember 1859.

Obwieszczenie.

(1)

Nr. 55759. Z rozkazu Jego c. k. Apost. Mości, Najjaśniejszego Pana, zaniechany być ma pobór rekrutów na rok 1860.

Najwyższe to rozporządzenie podaje się do powszechnej wiadomości w moc rozporządzenia Jego Excellencyi, pana ministra spraw wewnętrznych, z dnia 27. b. m. Nr. 32.131 dodatkowo do obwieszczenia Namiestnictwa tutejszego z 8. b. m. Nr. 52.349 względem zwołania pięciu klas wieku dla uzupełnienia armii na rok 1860.

Z c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.
Lwów, 28. grudnia 1859.

(2387)

Kundmachung

(3)

in Betreff der Besetzung des von dem k. k. Kreisärzte Dr. Susan gestifteten Stipendiums mit jährlichen 77 fl. 70 kr. öst. Währ.

Nr. 13733. Der im Jahre 1840 zu Salzburg verstorbene k. k. Kreisarzt Dr. Josef August Susan hat in seiner letztwilligen Anordnung vom 25. Oktober 1839 ein Stipendium mit jährlichen 74 fl. RM. oder 77 fl. 70 kr. öst. Währ. für arme Studierende gestiftet, zu dessen Wiederbesetzung in Folge eingetretener Erledigung desselben hie- mit die Bewerbung eröffnet wird.

Auf dieses Stipendium haben in Gemäßheit des Stiftbriefes vom 27. März 1845 arme Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters, oder Bürgersöhne der Stadt Salzburg, oder arme studierende Bauersöhne von der Pfarre Nigen bei Salzburg Anspruch.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit dem Lauffcheine und insoferne sie das Vorzugsrecht der Verwandtschaft ansprechen, mit den Nachweisungen hierüber, so wie mit den Studienzeugnissen der letzten beiden Semester, endlich mit der Nachweisung über ihre und ihrer Eltern Vermögensumstände zu belegen und anzugeben, ob sie oder eines ihrer Geschwister bereits ein Stipendium oder einen Erziehungsbeitrag beziehen.

Diese dokumentirten Gesuche sind bei der Landesregierung in Salzburg längstens bis Ende Jänner 1860 zu überreichen.

R. k. Landesregierung.
Salzburg, am 13. Dezember 1859.

Otto Graf von Fünfkirchen.

(2390)

Konkurs-Kundmachung.

(3)

Nro. 26049. Im Amtsbezirk der Krakauer k. k. Finanz-Landes-Direktion sind drei definitive Steueramtsdienersstellen, und zwar: zwei mit dem Gehalte von jährlichen 262 fl. 50 kr. ö. W. und eine mit dem Jahresgehalte von 210 fl. ö. W. in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Dienststellen und eventuell von drei Steueramtsdienersstellen mit dem Gehalte jährlicher 210 fl. ö. W. wird der Konkurs bis zum 25. Jänner 1860 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, der bisherigen Verwendung im öffentlichen Staatsdienste, der Kenntniß der Landessprache und der physischen, durch ein freierwilliges Zeugniß bestätigten Tauglichkeit innerhalb der Konkursfrist bei der genannten k. k. Finanz-Landes-Direktion im Wege der vorgesehnen Behörde zu überreichen.

Bemerkt wird übrigens, daß zu Folge kaiserlicher Verordnung vom 19. Dezember 1853 um diesen für gediente Militärs vorbehaltenen Dienstposten nur solche Individuen mit Aussicht auf Erfolg einschreiben können, welche bereits im Dienstverbande zur Staatsverwaltung stehen, oder sich im Stande der Quieszenz befinden.

Krakau, am 20. Dezember 1859.

(2389)

E d i k t.

(3)

Nro. 50093. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Boruch Entmacher mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn die k. k. Finanz-Prokuratur Namens der öffentlichen Verwaltung unterm 7. Dezember 1859, Z. 50093, wegen unbefugter Auswanderung Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Frist zur Erstattung der Einrede auf 90 Tage bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten Boruch Entmacher unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Mahl mit Substituierung des Advokaten Dr. Landesberger als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 14. Dezember 1859.

(2378)

Kundmachung.

(3)

Nro. 4693. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Sniatyn wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der k. k. Notar Herr Silvester Jaciewicz zur Bornahme von Akten in allen Verlassenschaft-ten für den Sniatyn-Bezirk bestellt worden ist.

Sniatyna, am 20. Dezember 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 4693. C. k. urząd powiatowy w Sniatynie jako sąd do powszechnej podaje wiadomości, że c. k. notaryusza p. Silwestra Jaciewicza do przedsięwzięcia czynności we wszystkich pertraktacyach spuścizny dla całego powiatu postanowił.

Sniatyn, dnia 20. grudnia 1859.

(2384)

Kundmachung.

(2)

Nr. 11327. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zum Behufe der Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigenthums der hierorts sub Nro. 174 1/4 liegenden, zu der Verlassenschaftsmasse des Lucas Ines gehörigen Realität über Einschreiten der Erben des Lucas Ines die öffentliche freiwillige Feilbietung dieser Realität bewilligt werde, welche hiergerichts unter den nachstehenden, von sämtlichen Erbsinteressenten vorgeschlagenen Bedingungen am 29. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird.

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert von 1569 fl. 42 kr. RM. oder 1648 fl. 19 kr. öst. Währ. angenommen.

2) Sollte sich kein Käufer um oder über den Schätzungswert finden, so wird die feilgebohrne Realität auch unter dem Schätzungswert, jedoch bloß um einen solchen Preis hintangegeben, welchen die Vormundschaftsbehörde der minderjährigen Mitteigenthümer für annehmbar erachten wird.

3) Jeder Kauflustige ist verpflichtet, den zehnten Theil des Schätzungswertes als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welcher Betrag dem Meißbietether in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten zurückgestellt werden wird.

4) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides über die Bestätigung des Lizitationsaktes den ganzen Kaufschilling nach Abschlag des erlegten Badiums an das gerichtliche Depositenamt abzuführen, wodurch ihm sodann über sein Ansuchen das Eigenthumsdekret angefolgt und derselbe als Eigenthümer intabulirt werden wird.

5) Sollte aber der Bestbietether diesen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem Lizitationstermine veräußert werden.

6) Bleibt der Ersteher verpflichtet, nachdem diese Realität bis zum 1. Mai 1860 dem Herrn Hilar Lukasiewicz vermietet ist, denselben bis dahin in der Wohnung zu belassen, und sich mit dem verhältnismäßigen Mietzins zufrieden zu stellen.

7) Hinsichtlich des Tabularstandes dieser Realität wie auch hinsichtlich der von dieser Realität zu leistenden Steuern und Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und an das Steueramt gewiesen.

Nach dem Rathschlusse des k. k. Kreisgerichtes.
Stanislawow, am 5. Dezember 1859.

(2380) **E d i k t.** (3)

Nr. 15478. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird den unbekanntem Wohnort sich aufhaltenden belangten Jakob Aslan, Johann de Andronik Aywas, Basil Aywas, Christoph Aywas, Adam Aslan, Christoph Aslan, Ripsima Aslan, Gregor, Elisabeth, Peter, Nikolaus, Paul, Anna et Marie Aslan, Rosalia Aslan, Norces Aywas und Marianna Aywas mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fürst Michael Grigori Stourdza sowohl im eigenen Namen als auch Namens seiner Tochter der Prinzessin Marie Stourdza wegen Extabulirung der im Passivstande von Rarancze mit Slobodzia am III. und V. Sage intabulirten zehnjährigen und sechsjährigen Pachtrechte sammt Bezugsposten am 14. November 1859 Z. 15478 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 16. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Fechner als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertretung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselben sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 26. November 1859.

(2379) **E d i k t.** (3)

Nr. 863. Vom k. k. Putillaer Bezirksamte als Gericht wird hie-mit bekannt gegeben, daß zur Vereinerung der mit Urtheil des bestandenenen k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechtes vom 31. Juli 1859 Z. 10085 wider die Massa des Olexa Foszka durch Jankel Mück erlegten Schuld pr. 113 fl. RM. und der Gerichtskosten pr. 66 fl. 4 fr. RM., dann der gegenwärtigen Exekutionskosten pr. 12 fl. 11 1/2 fr. öst. Währ. die öffentliche Feilbiethung der zu Sergie gelegenen, der schuldenrischen Massa angehörigen Grundstücke im beiläufigen Flächeninhalt von 20 Jaltchen hiergerichts am 23. April die erste, am 23. Mai die zweite und am 27. Juni 1860, jedesmal in den gewöhnlichen Amtsstunden die dritte Lizitation unter nachstehenden Bedingungen stattfinden wird:

1) Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert dieser Grundstücke mit 158 fl. RM. oder 165 fl. 90 fr. öst. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige hat den 20. Theil des Ausrufspreises im Baaren zu Händen der Lizitations-Kommission als Kaution der Lizitationsbedingungen zu erlegen.

3) Nach abgeschlossener Lizitationsakte werden keine nachträglichen Anbothe mehr angenommen, und der meistbietend gebliebene Ersteher wird verpflichtet, den angebotenen Kaufschilling allsogleich zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, wo sodann demselben das gekaufte Objekt in den physischen Besitz übergeben wird.

Die übrigen Lizitationsbedingungen können an jedem Tage in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Putilla, am 18. Dezember 1859.

(2382) **E d i k t.** (3)

Nr. 2821. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Jaroslau wird fundgemacht, daß zur Einbringung der von Moses Borgen gegen Onufry, Iwan und Anna Wankowicz erlegten Forderung pr. 115 fl. RM. sammt 5% vom 24. Juni 1855 laufenden Zinsen, der Exekutionskosten pr. 4 fl. 28 fr. RM., 11 fl. 36 fr. RM., 2 fl. RM. und 20 fl. RM. die exekutive Feilbiethung des auf 435 fl. RM. oder 456 fl. 50 fr. öst. Währ. geschätzten, dem Onufry, Iwan und Anna Wankowicz gehörigen Rustikalgrundes sammt Gebäuden sub CN. 10, sub rep. Nr. 21 in Tyniowice im Flächenraum pr. 14 Joch 1310 □ Rl. in drei Terminen, nämlich am 9. Februar, 8. März und 12. April 1860, jedesmal um 11 Uhr Vormittags im Orte Tyniowice unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert pr. 435 fl. RM. oder 456 fl. 50 fr. öst. Währ. bestimmt. In den ersten zwei Terminen wird die obige Bauernwirtschaft nicht unter diesem Schätzungswerte, am 3. Termine auch unter demselben veräußert werden.

2) Jeder Kauflustige hat ein Badium pr. 43 fl. 30 fr. RM. oder 45 fl. 67 1/2 fr. öst. Währ. dem Lizitations-Kommissär zu übergeben, welches dem Ersteher in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen aber rückgestellt wird.

3) Binnen 30 Tagen nach erfolgter Bestätigung des Lizitationsaktes muß der Ersteher den ganzen Kaufschilling nach Abschlag des Badiums hiergerichts erlegen, widrigens er für kontraktbrüchig erklärt und die Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine feilgebothen, das Badium aber eingezogen werden wird.

4) Nach gänzlichem Erlage des Kaufschillings wird der Ersteher mit dem Eigenthumsdekrete versehen und in den physischen Besitz der erstandenen Realität eingeführt.

5) Vom Tage der Besitzbeführung hat der Ersteher alle Steuern und Grundlasten, welche beim k. k. Steueramte eingesehen werden können, zu tragen, und überdieß die Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten.

Jaroslau, am 5. Dezember 1859.

E d i k t.

Nr. 2821. C. k. Sad powiatowy w Jarosławiu uwiadamia niniejszem, iż do zaspokojenia pretensyi Mojzesza Borgen przeciw Onufremu i Iwanowi Wankowicz, tudzież Annie Wankowicz w kwocie 115 zlr. m. k. z procentami 5 od sta od dnia 24. czerwca 1855 i kosztami sądowemi 4 zlr. 28 kr. m. k., 11 zlr. 36 kr. m. k., 2 zlr. m. k. i 20 zlr. m. k. przedsiewzięta będzie licytacya gruntu rustykalnego z budynkami pod CN. 10, sub rep. 21 w Tyniowicach obwodu Przemyskiego, 14 morgów i 1310 1/3 sążni kwadr. w sobie zawierającego, dnia 9. lutego, 8. marca i 12. kwietnia 1860, każdego razu o 11. godzinie przed południem w miejscu Tyniowice pod następującymi warunkami:

1) Cena wywołania jest wartość w kwocie 435 zlr. m. k. czyli 456 zł. 50 kr. wal. austr. W pierwszych dwóch terminach realność powyższa tylko za cenę wywołania lub wyżej sprzedana będzie, na trzecim terminie zaś też poniżej ceny wywołania.

2) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest do złożenia wadyum w kwocie 43 zlr. 36 kr. m. k. czyli 45 zlr. 67 1/2 kr. austr. wal., które najwięcej ofiarującemu w cenę kupna wrachowanem, resztę licytującym zwrócone będzie.

3) Nabywca będzie obowiązany najdalej w przeciągu 30 dni po doręczeniu uchwały akt licytacji potwierdzającej całą ofiarowaną cenę po odtrąceniu wadyum do sądu złożyć, gdyż inaczej jako niedotrzymujący kontraktu uważany, realność na jego niebezpieczeństwo i kosztą nową licytacyą w jednym terminie sprzedana będzie, wadyum zaś natenczas przepada.

4) Po zupełnem uiszczeniu ceny kupna nabywca dekretem własności opatrzony i w fizyczne posiadanie realności wprowadzony będzie.

5) Nabywca ma od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie wszelkie podatki i ciężary w urzędzie podatkowym wykazane ponieść, jakoteż podatek za przeniesienie własności zapłacić.

Jaroslau, dnia 5. grudnia 1859.

(2383) **Ankündigung.** (3)

Nr. 1136. Zur Ueberlassung des Neubaus einer gemauerten dreigängigen Mahlmühle in Nowosielica auf der Reichsdomäne Dolina wird die zweite Lizitation auf den 18. Jänner 1860 ausgeschrieben, und in der hierortigen Kameral-Wirtschaftsamts-Kanzlei abgehalten werden.

Nach dem Kostenüberschlage betragen die baaren Auslagen 2031 fl. 56 1/10 fr. öst. Währ., von welchem Betrage herablizittirt werden wird; das Bauholz und Schnittmaterialie werden zum Bau von der Kameralherrschaft unentgeltlich beigegeben werden.

Unternehmungslustige, versehen mit einem 10% Badium, werden zu dieser Lizitation hie mit eingeladen, und es können die sonstigen Lizitationsbedingungen jederzeit hieramts eingesehen werden.

Vom k. k. Kameral-Wirtschaftsamte.

Dolina, am 19. Dezember 1859.

(2386) **E d i k t.** (3)

Nro. 1386 - jud. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Lisko, Sanoker Kreises, wird bekannt gegeben, daß am 8. April 1848 Fedor Kaziów in Manasterzec ohne lehtwilliger Anordnung gestorben ist.

Da der Aufenthaltsort der Tochter Maria Maslucha gebornen Kaziów dem Gerichte unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen Jahresfrist von dem unten angeführten Tage an hiergerichts zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit dem aufgestellten Kurator Fedio Kilyk wird abgehandelt werden.

Lisko, am 14. Dezember 1859.

E d i k t.

Nr. 1386 - jud. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Lisku, w obwodzie Sanockim, podaje do wiadomości, że Fedor Kaziów dnia 8. kwietnia 1848 w Monastercu zmarł, nie zostawiwszy ostatniej woli rozporządzenia.

Gdy obecny pobyt córki Maryi Masluch urodzonej Kaziów jako sukcesorki jest niewiadomy, więc wzywa się takową, azeby w przeciągu roku od dnia nizej podanego w tutejszym sądzie się zgłosiła i deklaracyę do przyjęcia spadku złożyła, bo w razie przeciwnym spuścizna ta z kuratorem Fedkiem Kilyk dla nieobecnej postanowionym, przeprowadzoną zostanie.

Lisko, dnia 14. grudnia 1859.

(2392) **E d i k t.** (3)

Nro. 43090. Ueber Begehren des Israel Leib Feffer werden mittelst dieses Ediktes alle Jene, welche sich im Besitze des ddo. Grodek den 9. Mai 1858 über 500 fl. RM. durch Mortko Hutter angekauften, fünf Monate a Dato zahlbaren, durch Dionis Ciepielowski akzeptirten, an Israel Leib Feffer girirten Wechsels befinden sollten, aufgefordert, den Wechsel binnen 45 Tagen bei diesem k. k. Landesgerichte vorzulegen, widrigens derselbe für amortisirt und null und nichtig erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 7. Dezember 1859.

(2401)

Kundmachung.

Nro. 50562. Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. I. M. Zahl 11896 haben Seine k. k. apostolische Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 13. v. M. zu genehmigen geruht, daß das Verbot des Haltens christlicher Diensthöten, Ammen, Gesellen und Lehrlinge von Seite der Israeliten nicht weiter mehr zu handhaben ist.

Indem durch diese allerhöchste Entschliessung die Bestimmungen des Kreisbescheides vom 18. Februar 1803, ferner des mit Subernal-Verordnung vom 30. September 1826, Zahl 60647, (Prov.-Gesetzsammlung, Seite 164) bekannt gegebenen h. Hofkanzlei-Dekretes vom 14. September 1826, Zahl 25536, außer Wirksamkeit treten, wird zugleich bedeutet, daß die israelitischen Diensthöten und Meister bei sonstiger Abandung und Strafe verpflichtet bleiben, die minderjährigen christlichen Diensthöten und Ammen und deren in ihrer Haushaltung etwa lebenden Kinder, so wie die christlichen Lehrlinge und die bei ihnen wohnenden christlichen Gesellen, zum Besuche des Gottesdienstes und beziehungsweise des nachmittägigen Wiederholungsunterrichtes an Sonn- und Feiertagen anzuhalten.

Vom der galizischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 2. Dezember 1859.

(2400)

E d i k t.

(1)

Nro. 46511. Vom Lemberger k. k. Landes- als Zivilgerichte wird der, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Fr. Barbara Iter Ehe Kielbowicz, 2ter Kasprowicz, und für den Fall ihres Absterbens ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben hiermit bekannt gegeben, daß Fr. Martianna Rawska gegen dieselbe unterm 11. November 1859, z. B. 46511, eine Klage wegen Extabulirung des dom. 3. pag. 409, n. 1. on. intabulirten Nutznießungsrechtes im Lastenstande der, in Lemberg sub Nro. 170 ³/₄ gelegenen Realität ausgeübt habe, welche gleichzeitig auf den 18. Jänner 1860 um 10 Uhr Früh zur mündlichen Verhandlung befristet wurde, und da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wurde derselben zur Vertretung der Herr Landes-Advokat Dr. Blumenfeld mit Substitution des Herrn Landes-Advokaten Dr. Madurowicz auf deren Gefahr und Kosten beigegeben, mit welchem dieser Rechtsstreit verhandelt und nach Gesetz entschieden werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 22. November 1859.

(2376)

E d i k t.

(3)

Nro. 6084. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekanntem Wohnortes sich aufhaltenden Beer Kramerisch, Handelsmann aus Brody, mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben unterm 18. November 1859, Zahl 6084, Heymann Welter & Comp., Handlungshaus in Leipzig, wegen Zahlung der Wechselsumme von 810 Rthl. 20 Gr. eine Wechselklage überreicht, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Beer Kramerisch mit handelsgerichtlichem Beschlusse vom 23. November 1859, Zahl 6084 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme von 810 Rthl. 20 Gr. s. M. G. an den Kläger Heymann Welter & Comp. binnen 3 Tagen bei wechselrechtlicher Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen Vertretung den hiesigen Landes-Advokaten Dr.

(1)

Rechen mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Warteresiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben den oben angeführten Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 23. November 1859.

(2377)

E d i k t.

(2)

Nro. 4684 - Civ. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Stryj wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Wilhelm Willmuth mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Anton Dubelowski de praes. 25. November 1859, Z. 4684, mit hiergerichtlichem Beschlusse vom heutigen, Z. 4684, der Auftrag zur Zahlung der im Lastenstande seiner in Stryj, Vorstadt obere Lany, Nro. 44 gelegenen Realitätshälfte dom. 5. pag. 176. n. 8. on. intabulirten Summe pr. 200 fl. RM. ober 210 fl. ö. W. bewilligt, und der für denselben ergangene Zahlungsbefehl, dem zur Wahrung seiner Rechte auf dessen Gefahr und Kosten bestellten Kurator Herrn Landes-Gerichts-Advokaten Dr. Dzidowski, welchem der hiesige Bürger Georg Schächer zum Stellvertreter bestellt ist, zugestellt worden ist.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Stryj, am 3. Dezember 1859.

(2395)

E d i k t.

(2)

Nro. 41510. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird mittelst diesem Edikte bekannt gemacht, daß der Inhaber des vom Ferdinand Mirecki im Monate Februar 1859 an die Ordre des Ignatz Birnstein ausgestellten, vom Michael Harasymowicz und Tyszkowski am 8. Oktober 1859 zahlbaren Wechsels über 156 fl. 6 kr. ö. W., denselben innerhalb 45 Tagen vom Tage der letzten Ediktal-Einschaltung in die Lemberger Zeitungsblätter gerechnet, um so gewisser diesem Gerichte vorzulegen, und seine allfälligen Rechte hierauf geltend zu machen habe, widrigenfalls dieser Wechsel nach Ablauf der Frist für amortisirt, d. i. für null und nichtig erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.
Lemberg, den 1. Dezember 1859.

(2397)

Kundmachung.

(2)

Nro. 53508. Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat das, dem Hersch Kläger auf eine Erfindung in der Bereitung des zur Beleuchtung dienenden Bergöls unterm 8. November 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Was in Gemäßheit des h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 30. November l. J. Zahl 28581 - 2559 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Lemberg, am 15. Dezember 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 53508. Wysokie c. k. ministerium spraw wewnetrznych przedluzyl na rok trzeci przywilej wyuczony, nadany Herszowi Kläger pod dniem 8. listopada 1857 na wynaleziony przez niego sposób przyrzadzania nalty do oswietlenia.

Co się stosownie do wysokiego rozporządzenia ministerium spraw wewnetrznych z 30. listopada r. b. l. 28581 - 2559 podaje do wiadomości powszechnej.

Lwów, dnia 15. grudnia 1859.

Anzeige-Blatt.**Doniesienia prywatne.****Obwieszczenie.**

W kancelaryi Urzędu zastawniczego Lwowskiego ormiańskiego „Pii Montis“ odbędzie się na dniu 23. stycznia 1860 w zwyczajnych godzinach publiczna licytacja, na której zaległe klejnoty, srebro i inne fanty sprzedawać się będą. (2362—2)

Wintersaison

in

Bad Homburg vor der Höhe.

Die Wintersaison von Homburg bietet den Touristen der guten Gesellschaft alle Unterhaltungen und Annehmlichkeiten, die seit Jahren in Blüthe gebracht und wodurch es die Höhe errungen hat, welche es jetzt in der Reihe der ersten Bäder einnimmt.

Das prächtige Casino, dessen Glanz durch mehrere neu erbaute Säle erhöht wurde, ist alle Tage geöffnet. Die Fremden finden daselbst vereinigt:

- 1) Ein Lesecabinet mit den bedeutendsten deutschen, französischen, englischen, russischen, holländischen Journalen und anderen Zeitschriften.
- 2) Glänzende Salons, wo das Trente-et-quarante und das Roulette gespielt wird.
- 3) Ball- und Concertsäle.
- 4) Ein Café-restaurant.
- 5) Einen großen Speise-Saal, wo um 5 Uhr Abends à la française gespeist wird. Die Restauration steht unter der Leitung des Herrn Chevet aus Paris.

Die Bank von Homburg gewährt außergewöhnliche Vortheile, indem daselbst das Trente-et-quarante mit einem Halben Refait und das Roulette mit einem Zéro gespielt wird.

Jeden Abend läßt sich das berühmte Kurorchester von Garbe und Koch in dem großen Ballsaale hören.

Auch während der Wintersaison finden Bälle, Concerte und andere Festivitäten aller Art statt. Zweimal die Woche werden im japanischen Saale Vorstellungen eines französischen Vaudeville-Theaters gegeben.

Große Jagden in weitem Umkreise, enthalten sowohl Hochwild, als alle anderen übrigen Wildgattungen.

Bad Homburg ist durch Verbindung der Eisenbahn und Omnibusse, sowie der Post, ungefähr eine Stunde von Frankfurt a. M. entfernt. (2016—10)

Einladung zur Pränumeration

auf den vierzehnten Jahrgang der

österreich. Zeitschrift für Pharmacie.

Die österreichische Zeitschrift für Pharmacie erscheint am 1. und 15. eines jeden Monats, jährlich mindestens 30 Bogen Text nebst mehreren Beilagen, und kostet mit Inbegriff der portofreien Zusendung durch die Post ganzjährig 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. österr. Währ.

Die Pränumerationsbeträge wollen franco eingesendet werden an die Redaction der österr. Zeitschrift für Pharmacie, (2353—2) Wien, Stadt, Raubensteinergasse Nr. 933.



KORNEUBURGER VIEHPULVER

für Pferde, Hornvieh und Schafe.

Von einem königl. preussischen und königl. sächsischen Ministerium concessionirt, vom Pariser, Münchner und Wiener Thiersehutvereine mit der Medaille ausgezeichnet, und in den gesammten königl. preussischen Marställen angewendet, hat neuerdings eine ehrenvolle Würdigung seiner vortrefflichen Wirkungen gefunden, wie aus nachfolgendem, von einer der ersten thierärztlichen Capacität Berlins auf officiellen Wege erfolgten Zeugnisse erhellen:

„Se. Excellenz der königl. preussische General-Lieutenant Sr. Majestät und Oberstallmeister, Herr v. Willisen, hat das ihm zugesendete, vom dem Apotheker Kwizda in Korneuburg erfundene Vieh-Nähr- und Seilpulver Unterzeichnetem mit dem Auftrage zuzufertigen lassen, solches chemisch zu untersuchen und in den geeigneten Fällen bei den königlichen Obermarstall-Pferden in Anwendung zu bringen.“

„Die analytische und mikroskopische Untersuchung hat ergeben, daß quästionirtes Pulver aus Arzneistoffen besteht, welche direkt auf die Functionen des Lymphgefäß-Systems erregend, den Appetit erhöhend und verbessernd auf die Magen- und Dickdarmverdauung wirken.“

„Eine über zwei Monate fortgesetzte Versuchsanwendung in den königlichen Marställen hat diese Wirkung bestätigt, und ist bereitetes Pulver, sowohl in den auf der Gebrauchsanweisung verzeichneten Uebeln ein zweckmäßiges, von dem Thiere leicht genommene Medicament, als es auch da von günstigem Erfolge sich gezeigt hat, wo angeborene oder erworbene Anlagen zu Indigestionen oder Koliken vorhanden sind.“

„Solches kann Unterzeichneter kraft seines Amtes bescheinigen und mit seinem Amtssiegel versehen bestätigen.“

Berlin, am 19. September 1859.

Dr. C. Knauert,

Ober-Mediziner der gesammten königlichen Obermarställe und approbirter Apotheker erster Klasse.“

Echt zu beziehen: In Lemberg bei Const. Iskierski und C. F. Milde, und in den meisten Städten Galiziens, durch die in den gelesesten Journalen zeitweise bekannt gegebenen Firmen. (2381-1)

Pränumerations-Anzeige.

Der österreichische Schulbote

tritt mit 1860 seinen 10. Jahrgang an!

In der äußern Form so wie im Preise tritt keine Veränderung ein, dagegen wird mit Rücksicht auf seine Stellung als „Centralorgan für das Volksschulwesen des Kaiserstaates“ der Stoff der Mittheilungen entsprechend erweitert. Außer den Leitartikeln, welche allgemeine Fragen der Schulpädagogik zum Gegenstand haben, ferner Material für den Unterricht und das Verfahren beim Unterricht, Besprechung literarischer Erscheinungen mit besonderer Rücksicht auf die Schulzeitchriften des Auslandes, Mittheilungen behördlicher Erlässe u. s. w. wird der Schulbote von nun an fortlaufend eine Uebersicht der in den Kronländern erscheinenden pädagogischen Zeitschriften und Personalmeldungen aus allen Theilen des Kaiserstaates bringen.

Der Schulbote glaubt seiner Sendung und Aufgabe künftighin um so sicherer entsprechen zu können, als die Redaction durch den Beitritt des k. k. Ministerial-Sekretärs Alois Hermann sich verstärkt hat und auf die fortdauernde Unterstützung bewährter Schulmänner rechnen darf.

Bestellungen übernimmt L. W. Seidel's Buchhandlung am Graben Nr. 1122. Die Zeitschrift kostet ganzjährig mit Postversendung 2 fl. 40 kr., halbjährig 1 fl. 20 kr. österr. Währ.

Der Betrag ist frankirt einzusenden an die

Expedition des Schulboten:

(2359-2) L. W. Seidel's Buchhandlung in Wien.

Wioska Kulparkow, éwieré mili ode Lwowa odległé, z 114 morgami pola, ogrodami, łakami, propinacyą, młynem, murowanym domem mieszkalnym i zabudowaniami ekonomicznymi jest z wolnej ręki na sprzedaż. — Blizszą wiadomość udziela adwokat krajowy Dr. Mahl, przy ulicy dykasteryjalnej pod Nrm. 56 we Lwowie. (2396-1)

Realność we Lwowie pod l. 223 3/4, tudzież część wioski, osobne fizyczne i tabularne ciało stanowiące, pół mili ode Lwowa odległej, są z wolnej ręki do sprzedania. Blizszą wiadomość udzieli W. adwokat Kornel Hofmann. (2391-1)

(2360)

Grundmachung.

(2)

Nr. 1369. Die k. k. Lotto-Gesälls-Direction wird nunmehr in kurzer Frist die fünfte der von Seiner k. k. Apostolischen Majestät anbefohlenen großen Geld-Lotterie zu gemeinnützigen Zwecken eröffnen.

Der Ertrag dieser fünften großen Geld-Lotterie, deren einzige Ziehung, bei welcher alle Lose auf alle Gewinnste mitspielen, unabänderlich und unwiderlich am 12. Mai 1860 stattfinden wird, ist nach Allerhöchster Bestimmung Seiner k. k. Apostolischen Majestät zur einen Hälfte der Errichtung einer Landes-Irren-Anstalt für Steiermark, Kärnten und Krain und einer Subvention des Taubstummen-Instituts in Klagenfurt, und zur andern Hälfte der Errichtung eines Militär-Badehauses im Kurorte Piskjan in Ungarn gewidmet.

Der Spielplan, dessen Veröffentlichung bevorsteht, wird die Spielbedingungen und Vortheile dieser Lotterie, welche mit 4530 Gewinnsten im Gesamtbetrage von

300.000 Gulden österr. Währ.

verbunden ist, enthalten.

Die große Theilnahme, welche die in so menschenfreundlicher und wohlthätiger Absicht von Seiner k. k. Apostolischen Majestät angeordneten großen Geld-Lotterien bisher in allen Kronländern gefunden haben, die glänzenden Erfolge die durch dieselben erzielt wurden, die überaus edlen Zwecke, welchen der Ertrag dieser fünften Lotterie bestimmt ist, und die großen Vortheile, welche durch den Spielplan den Theilnehmern geboten werden, berechtigen die k. k. Lotto-Gesälls-Direction zu der Hoffnung, daß auch die fünfte dieser wohlthätigen Unternehmungen warme Theilnahme finden werde, und daß dadurch der Allerhöchsten Absicht Seiner k. k. Apostolischen Majestät in erfreulicher Weise werde entsprochen werden.

Die Fürsorge für die dem Irrenne verfallenen und des Gehörs und der Sprache beraubten höchst unglücklichen Menschen, sowie für die durch Wunden und Krankheiten hilfsbedürftig gewordenen Krieger unserer tapfern Armee ist ein überaus edler, der reichlichsten Theilnahme der Bevölkerung im hohen Grade würdiger Zweck, und man erwirbt sich mit der Theilnahme an diesem Lotterie-Unternehmen zugleich ein Verdienst um leidende Wittmenschen.

Die Ausgabe der Lose wird gleichzeitig mit der Veröffentlichung des großen Lotterie-Placates beginnen.

Von der k. k. Lotto-Gesälls-Direction.

Wien, den 20. December 1859.

Joseph Freiherr v. Spaun,
k. k. Hofrath und Lotto-Director.

Friedrich Schrank,

k. k. Regierungsrath und Lotto-Directions-Adjunct.

für die Geschäftswelt!

Der bereits seit 4 Jahren ununterbrochen erscheinende „Geschäfts-Bericht“ von S. Lochner wird künftiges Jahr unter dem Titel:

Lochner's Geschäfts-Zeitung

für landwirthschaftliche Producte, div. Waaren und Fabricate in Groß-Folio-Format, herausgegeben, und kostet das jährliche Abonnement 5 fl., das halbjährige 2 fl. 50 kr. öst. Währ. mit freier Zusendung in alle k. k. österreichischen und Postvereins-Staaten.

Die „Geschäfts-Zeitung“ bringt jede Woche eine wahrheitsgetreue Darstellung der Preise und Conjunctionen über landwirthschaftliche Producte, div. Fabricate und Waaren von den bedeutendsten in- und ausländischen Handelsplätzen. Wir nennen die Städte: Amsterdam, Berlin, Bremen, Breslau, Brünn, Constantinopel, Dresden, Prag, Hamburg, London, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Paris, Pesth, Prag, Proßburg, Rotterdam, Saaz, Stettin, Triest, Wien etc. Sie bringt von diesen Städten Original-Berichte und telegraphische Depeschen über Getreide u. Hülsenfrüchte, Wahlproducte, Schlachtviehmärkte; ferner verlässliche Berichte über „Colonialwaaren“, Bergwerks- und chemische Producte, Dünger-Fabricate, Eisenwaaren, Farbwaaren, Fettwaaren u. Oele, Glaswaaren, Hanf u. Flachs, rohes und gearbeitetes Leder, Hopfen, Sämereien, Schafwolle, Spiritus, Stärke, Spodium, Zucker etc. etc. Unter den Rubriken: Adressen, Anboth u. Bedarf, Correspondenz der Redaction, Erfindungen, Privilegien u. Verbesserungen, Gesetze u. Verordnungen, Industrielles, Landwirthschaftliches, Licitationen u. Verpachtungen, Speculations-Geschäfte, Verkehrs- u. Zollwesen, und verschiedene Mittheilungen etc., findet fast jeder „Geschäftsmann“ von jeder Branche Brauchbares und Nützliches.

Durch die Benützung der „Geschäfts-Zeitung“ haben schon sehr Viele größere geschäftliche Vortheile erreicht, und manche wurden vor Verlusten bewahrt, da nicht ein jeder Geschäftsmann, Producent oder Speculant in der Lage ist, wöchentlich größere Beträge für telegraphische Nachrichten auszugeben, oder Correspondenzen von so vielen Handelsplätzen zu erhalten.

Prag, am 20. December 1859.

Die Redaction von Lochner's Geschäfts-Zeitung.
Seb. Lochner,
(2371-2) Kauf- u. Handelsmann, Prag 570/1, 1. Stoc.